
**Artenschutzrechtliche Abschätzung des Vorkommens von Vogel-
und Fledermausarten im Plangebiet Nordholz, Feuerweg (Landkreis
Cuxhaven), ehem. Führungsbereich**

2014

Diplom-Biologe
Niels Dresing
Wichernstr. 27
28219 Bremen

0163-6164071
niels.dresing@web.de

Artenschutzrechtliche Abschätzung des Vorkommens von Vogel- und Fledermausarten im Plangebiet Nordholz, Feuerweg (Landkreis Cuxhaven), ehem. Führungsbereich.

Einleitung

Das Plangebiet Feuerweg/Nordholz wurde auf Vogel- und Fledermausarten untersucht, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände "Tötung/Verletzung von Individuen" und "Zerstörung von Lebensstätten" gefährdeten oder streng geschützter Arten einzuschätzen und gegebenenfalls zu vermeiden. Dafür erfolgte Einschätzung anhand der Biotoptypen, eine Kartierung der Vogelarten und eine Kartierung der Fledermäuse und des Quartierpotenzials für Fledermäuse und Vögel in den Gebäuden und Bäumen.

Das vormals militärisch genutzte Untersuchungsgebiet (ehem. Führungsbereich) besteht aus denkmalgeschützten Altbauten, einigen Neubauten aus den 70iger Jahren und einem parkartigem Gelände.

Biotoptypen

Nach Von Drachenfels (2004) handelt es sich beim Plangebiet um Einzel- und Reihenhausbebauung/Altes Villengebiet (OEV) und Hausgarten mit Großbäumen (PHG). Bei einer Unterteilung des Gartenlandes in kleinere Biotoptypeneinheiten finden sich hier ungepflegte Scher- und Trittrasen/Artenreicher Scherrasen in artenarmer Ausprägung (GRRb-), Ziergebüsch/-hecke aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (BZN) und Baumbestand des Siedlungsbereiches (HB). Dabei handelt es sich bei den locker auf größerer Fläche verteilten Bäumbeständen um die nicht heimische Rosskastanie. Der baumheckenartige Gehölzsaum entlang des Feuerwegs ist ein Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten, denen eine Pflanzung noch anzumerken ist. Gleiches gilt für den etwas waldartigen Bereich in dem die Kiefer eine dominierende Stellung einnimmt. In der freien Landschaft wäre eine Zuordnung als Kiefernforst oder Baumgruppe möglich. Hier wird sie aber wie von Von Drachenfels empfohlen nicht separat, sondern als Bestandteil des Biotopkomplexes Baumbestände in Parks angesehen.

Methodik

Am 08. Oktober 2014 zwischen 16:00 und 21:00 Uhr wurden alle nachweisbaren Fledermaus- und Vogelarten erfasst. Neben der Kartierung der jagenden Fledermäuse fand eine Ausflugkontrolle statt, um mögliche Quartiere zu lokalisieren. Zusätzlich wurden im Untersuchungsgebiet Gebäude und Gehölze auf Hinweise einer Nutzung als Vogel- oder Fledermausquartier untersucht. Ein besonderer Schwerpunkt lag auf dem Nachweis eventueller Winterquartiere von Fledermäusen.

Der direkte Nachweis zur aktuellen Nutzung des Gebietes durch Fledermäuse ist neben Sichtkontakt über die Feststellung von Individuen mit Hilfe eines Ultraschalldetektors möglich. In dieser Untersuchung kam der Pettersson D 240x zum Einsatz. Die Vogelarten wurden durch Sicht- und Hörbeobachtungen erfasst.

Ergebnisse

Es wurden keine gefährdeten Vogelarten kartiert. Im Untersuchungsgebiet konnten vor allem häufige Arten der Siedlungsränder und Gärten nachgewiesen werden. Dabei handelte es sich um Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Blaumeise, Hausrotschwanz, Buntspecht, Ringeltaube und Rabenkrähe. Zusätzlich wurde der Überflug des ungefährdeten, aber streng geschützten Turmfalken beobachtet.

An Fledermausarten konnten Zwerg- und Fransenfledermaus festgestellt werden. Beide Arten nutzen den Luftraum des Plangebietes als Jagdrevier. Die Fransenfledermaus jagte zusätzlich in den offenen Kellerschächten. Sie wurde durch Sichtkontakt und Detektornachweis bestimmt. Vermutlich sammelt sie dort Insekten und andere Gliedertiere von den Wänden, die sich dort zur Überwinterung zurückgezogen haben. Es konnten keine gefährdeten oder streng geschützten Insekten festgestellt werden. Die beiden häufigsten Insektenarten waren das Tagpfauenauge und die Zackeneule (Zimteule/Krebssuppe).

Begutachtung der Gebäude und Gehölze auf Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen

Bei der Kontrolle der Gehölze auf Baumhöhlen oder Rindenspalten konnten keine ausreichend tiefen Höhlungen für eine Besiedlung gefunden werden. Dies hängt vermutlich mit der noch ausreichenden Vitalität und der Altersstruktur der vorhandenen Gehölze zusammen.

Bei der Ausflugskontrolle konnten keine Fledermausquartiere festgestellt werden. Allerdings wurde ein Kellereingang von einer Fransenfledermaus als Jagdrevier genutzt.

Potenzial Brutvögel

Das Plangebiet bietet für einige nicht festgestellte gefährdete oder streng geschützte Arten, wie Waldohreule, Waldkauz, Sperber, Grünspecht, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Haussperling und Star, einen potenziellen Lebensraum. Durch die fehlenden Baumhöhlen ist ein Brutvorkommen höhlenbewohnender Arten aber weitgehend auszuschließen. Aufgrund der siedlungsnahen Lage sind größere Brutvorkommen der weiteren Arten unwahrscheinlich. Einzelne Paare, die in manchen Jahren doch das Plangebiet doch als Lebensraum nutzen sollten in der Umgebung ausreichend Möglichkeiten haben, dort einen Brutplatz zu finden.

Potenzial Fledermäuse

Neben den nachgewiesenen Arten Zwerg- und Fransenfledermaus sind weitere Fledermäuse als Nahrungsgäste möglich, wie Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Rohrfledermaus, Braunes Langohr, Großer und Kleiner Abendsegler. Winterquartiere der genannten Arten sind als unwahrscheinlich anzusehen.

Voraussichtliche Auswirkungen eines Eingriffes im Plangebiet

Der Eingriff in das Plangebiet hat eine gewisse Abwanderung der zumeist häufigen und weit verbreiteten Vogelarten zur Folge. In kleineren Bestandszahlen werden aber einige der Arten im Plangebiet verbleiben. Unter Umständen bietet sich für den Haussperling sogar die Möglichkeit seine Bestandszahlen zu vergrößern, da diese Art einen Schwerpunkt seines Vorkommens in Randlagen von Siedlungen hat.

Fledermäuse werden in vermutlich etwas geringerer Zahl weiterhin den Raum als Jagdgebiet nutzen, wenn neue Gehölze gepflanzt werden. Eine mögliche Öffnung der unterirdischen Bunkeranlagen könnte einen neuen Platz als Überwinterungsquartier begründen, der bisher durch die Unzugänglichkeit nicht genutzt werden kann.

Fazit

Sowohl für Fledermäuse als auch für Vögel gilt:

Handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, das nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig ist, so liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Absatzes 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor.

Der Erhalt der ökologischen Funktion ist für die festgestellten Brutvogelarten im räumlichen Zusammenhang gegeben (umliegende Grundstücke). Daher ist kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erkennbar. Voraussetzung ist aber eine Fällung von Bäumen und ein Abriss der Gebäude außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeit (01.03.-31.07.).

Niels Dresing